



TURNIERORDNUNG & ORGANISATIONSREGELN

2022/23

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Gültigkeitsbereich	3
2.	Sportleitung	3
3.	Turniervergabe, Pflichten des ausrichtenden Vereins	3
4.	Preise	4
5.	Reisekosten und Diäten	4
6.	Rauchen.....	4
7.	Alkohol	4
8.	Doping.....	5
9.	Material	5
10.	Tücher	5
11.	Bälle	5
12.	Nennung	5
13.	Teilnehmerzahl bei Verbandsturnieren.....	6
14.	Österreichische StaatsMeisterschaften (ÖSTM).....	6
15.	Zeremoniell.....	8
16.	Partieeinteilung.....	8
17.	ÖM, Qualifikationen	8
18.	Wartezeit, Einspielzeit, Verschiebungen und Partiebeginn	8
19.	Turniertabelle und Zählzettel	9
20.	Ermittlung der Person, die das Turnier gewinnt	10
21.	Klassengrenzen und Generaldurchschnitt.....	10
22.	Rekorde	11
23.	Abbruch der Turnierpartie	11
24.	Ausscheiden aus dem Turnier	11
25.	Proteste	11
26.	Turnierkleidung.....	11
27.	Werbung	12
28.	Billardgeld	12
29.	Nenngeld.....	12
30.	Altersbegrenzung.....	13
31.	Einladungsturniere	13
32.	Teamwettbewerbe.....	13
33.	Allgemeines	13

1. GÜLTIGKEITSBEREICH

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf die Verwendung von unterschiedlichen Kennzeichnungen für weibliche, männliche oder diverse Personen verzichtet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des jeweiligen Geschlechtes, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

- a) Die vorliegenden Regelungen beziehen sich auf die Sportart Carambol, Billardgröße 2,84 x 1,42 m (Matchbillard).
Die im Text angeführten „Österreichischen (Staats)-Meisterschaften“, kurz ÖSTM, bezeichnen die jeweils höchste Leistungsstufe innerhalb einer Disziplin am Matchbillard, wenn sie von der Sport Austria (Bundes-Sportorganisation) als solche anerkannt sind.
Alle anderen Meisterschaften in der höchsten Leistungsstufe, auch Damen, Junioren und Senioren, tragen den Titel „Österreichische Meisterschaft“, kurz ÖM.
- b) Sie sind für alle mit BSVÖ-Turnieren am Matchbillard befassten Personen (Turnierleitung, Sportleitung, Spielleitung (Tätigkeit: schiedsrichtern), am Turnier spielberechtigte Personen) gültig.

2. SPORTLEITUNG

- a) Vor Saisonbeginn wird die Sportleitersitzung einberufen, an der pro BSVÖ-Zugehörigkeitsverein der jeweilige Sportleiter bzw. eine dementsprechend informierte Vertretung teilnimmt. Diese Vereinsvertretungen müssen über ein Beglaubigungsschreiben, ausgestellt vom Vorstand des jeweiligen Vereines, verfügen.
- b) Bei der Sportleitungssitzung können keine Beschlüsse gefasst werden. Jedoch werden die von den Vereinssportleitungen eingebrachten Vorschläge von der Verbandssportleitung geprüft und bei Notwendigkeit in der der Sportleitungssitzung folgenden BSVÖ-Vorstandssitzung als Antrag zur Abstimmung eingebracht.
- c) Die Überwachung der sportlichen Tätigkeit der Vereine obliegt der zuständigen Verbandssportleitung. Die technische Durchführung von Österreichischen Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Grand Prix und allfälligen Qualifikationen obliegt der Turnierleitung. Diese setzt sich aus der jeweiligen Vereinssportleitung, der Verbandssportleitung und der Spielleitung zusammen.
- d) Die Distanzen/HAZ in den verschiedenen Spielarten werden auf Antrag der Verbandssportleitung von der BSVÖ-Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit für die kommende Saison festgelegt.

3. TURNIERVERGABE, PFLICHTEN DES AUSRICHTENDEN VEREINS

- a) Vereine, die sich um die Durchführung (Ausrichtung) eines BSVÖ-Turniers bei der Sportleitungssitzung bewerben, sind für die korrekte Durchführung verantwortlich.
- b) Pflichten des ausrichtenden Vereins:
 - Für Turniere, die nicht mit der Verbandsspielleitung (Tätigkeit: schiedsrichtern) beschickt werden, ist für eine geeignete Saalspielleitung (inkl. der Personen, die schreiben) in ausreichender Anzahl zu sorgen.
 - Tische und Bälle müssen in geeigneter Qualität bereitgestellt werden, wobei bei Österreichischen Staatsmeisterschaften in der jeweiligen Turnierwoche neu bespannt werden muss (Ausnahme 1. BL Dreiband).
Als neu bespannt gilt, wenn das in der Ausschreibung angegebene Material aufliegt und der im vorigen Absatz angegebene Zeitraum eingehalten wurde.

Die Bälle müssen bei Staatsmeisterschaften zu Beginn neu sein. Abweichungen davon müssen dem BSVÖ bekannt gegeben und begründet werden. Wird dies nicht eingehalten, so wird der Tuchzuschuss nicht ausbezahlt.

Tuchzuschuss gilt nur für Tücher der Firma Simonis. 1. Bundesliga Dreiband = 2 Tücher pro Saison (Originalrechnung über den Tuch-Kauf muss beiliegen).

- Ergebnisse müssen, wenn die Möglichkeit besteht, unmittelbar nach jeder Runde dem BSVÖ, durch Eingabe auf der Homepage des BSVÖ, bekannt gegeben werden. Besteht dazu keine Möglichkeit, dann am Ende des Spieltages. Hat der BSVÖ Formulare für Ergebnisdarstellungen erstellt, so sind ausschließlich diese zu verwenden.

Ebenso sind alle Spielberichte der Sportleitung zu übergeben.

- c) Neben der vorgeschriebenen Billardbeleuchtung (min. 520 LUX), muss auch eine geeignete Raumbeleuchtung vorhanden sein (min 50 LUX), die Tische müssen beheizt sein (26° -29° Celsius). Für die Aufrechterhaltung der Ruhe im Lokal trägt der ausrichtende Verein die Verantwortung. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Mobiltelefone aller beteiligten Personen abgeschaltet werden. Der ausrichtende Verein ist berechtigt, nach angemessener Verwarnung, Personen, die den Turnierablauf nachhaltig stören, des Turniersaales (Klublokals) zu verweisen. Dem ausrichtenden Verein fällt auch die Aufgabe zu, für die notwendigen Organisations-, Desinfektionsmittel und Reinigungsmittel zu sorgen bzw. diese bereitzustellen und die hierzu erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Des Weiteren muss dafür gesorgt sein, dass der Turniersaal eine halbe Stunde vor Turnierbeginn zugänglich ist.
- d) Vereinen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können bereits vergebene Turniere entzogen werden und bleiben bei einer Turniervergabe im nächsten Jahr eventuell unberücksichtigt.
- e) Für Turniere, die der BSVÖ außerhalb seiner Vereine durchführt, trägt die vom BSVÖ bestimmte Turnierleitung die Sorge für eine klaglose Abwicklung des Bewerbes.
- f) Der ausrichtende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ehrenpreise (Pokale, Medaillen) bei der Siegerehrung rechtzeitig vor Ort sind.

4. PREISE

Der Verband stellt für jeden Team- und Einzelbewerb Ehrenpreise zur Verfügung.

5. REISEKOSTEN UND DIÄTEN

werden durch die Finanzordnung des BSVÖ geregelt.

6. RAUCHEN

Während allen Turnierpartien, die der Österreichische Billard Sportverband (BSVÖ) veranstaltet, besteht absolutes Rauchverbot für alle am Turnier teilnehmenden Personen und die Spielleitung (inkl. der Personen, die schreiben).

7. ALKOHOL

Während eines Turniers (Spieltag) des BSVÖ besteht absolutes Alkoholverbot für alle am Turnier teilnehmenden Personen und die Spielleitung (inkl. der Personen, die schreiben). Ebenso ist das Spiel im sichtbar alkoholisierten Zustand verboten und zieht einen sofortigen Ausschluss aus dem Turnier nach sich.

8. DOPING

Mit der Teilnahme an diesem Wettkampf/dieser Wettkampfveranstaltung verpflichten sich alle am Turnier teilnehmenden Personen zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Alle am Turnier teilnehmenden Personen sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken. Alle am Turnier teilnehmenden Personen eines BSVÖ-Turniers sind verpflichtet, sich über das aktuelle Doping-Reglement zu informieren - z.B.: Med App der Nada.

9. MATERIAL

Das für eine Österreichische (Staats-)Meisterschaft vorgesehene Material (Tische, Tücher und Bälle) muss spätestens zum Nennschluss des jeweiligen Turniers der Verbandssportleitung bekannt gemacht werden. Die Verbandssportleitung sendet den Spielplan einer Österreichischen (Staats-)Meisterschaft rechtzeitig vor Turnierbeginn an die betroffenen Vereine. Aus diesem Spielplan muss das verwendete Spielmaterial ersichtlich sein.

10. TÜCHER

Die Tücher sind von grüner, blauer oder einer anderen vom BSVÖ-Vorstand genehmigten Farbe zu sein. Ihre Qualität bzw. der Hersteller werden vom BSVÖ-Vorstand bewilligt. Classic Bewerbe - Simonis; Kegel, Dreiband – Simonis, Gorina, Royal Pro. Innerhalb eines Turniers muss dieselbe Tuchware und Tuchqualität verwendet werden.

11. BÄLLE

Die Bälle und ihre Qualität bzw. der Hersteller werden vom BSVÖ-Vorstand bewilligt und haben innerhalb eines Turniers gleich zu sein. Die Pflege der Ballgarnituren erfolgt durch die Spielleitung. Ein Behandeln der Bälle mit Reinigungsmitteln ist nur nach Anweisung der Turnierleitung erlaubt. Die Benützung privater Bälle der am Turnier teilnehmenden Personen ist untersagt. Bewilligte Hersteller: Aramith, Dynasphere, entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.

Es wird immer mit dem weißen Ball begonnen, auch im Satzsystem wird im 1. Satz mit dem weißen Ball begonnen.

12. NENNUNG

- a) Spielberechtigt ist grundsätzlich jede am Turnier teilnehmende Person, die dem BSVÖ angehört und die speziellen Vorschriften der jeweiligen Spielart erfüllt. Nicht startberechtigt sind jene Vereinsangehörige, die einer ausgesprochenen Sperre unterliegen.
Bei Österreichischen (Staats-)Meisterschaften ist die österreichische Staatsbürgerschaft maßgebend, ausgenommen der BSVÖ-Vorstand entscheidet auf Grund besonderer Umstände anders.
- b) Die Nennung einer am Turnier teilnahmeberechtigten Person erfolgt über die Sportleitung jenes Vereines, für den die teilnahmeberechtigte Person in der jeweiligen Saison startberechtigt ist, direkt auf der Homepage des BSVÖ.
- c) Der Nennschluss ist, wenn nicht anders verlautbart, bei Verbandsturnieren jeweils Mittwoch, rund 2 Wochen vor Turnierbeginn, 18.00 Uhr. Nennungen sind per Eingabe auf der Homepage des BSVÖ, dem jeweiligen Turnier zugeordnet, abzugeben.

- d) Eine am Turnier teilnehmende Person kann in einer Sportsaison des BSVÖ nur für einen Verein am Matchbillard in den Teambewerben antreten. In den Einzeldisziplinen kann mit Genehmigung des Vorstandes ein begründeter Vereinswechsel während des Sportjahres stattfinden (Übersiedlung, Vereinsauflösung, etc.). Als Bundeslandvertretung (Bundesländercups, Landesmeisterschaften) gilt die Vereinszugehörigkeit (Spielberechtigung am Matchbillard = Turnierbillard), hier nennt der jeweilige Landesverband.
- e) Durch Abgabe der Nennung verpflichtet sich jeder Teilnehmer, die Turnierbestimmungen anzuerkennen und zu befolgen. Für das jeweils anfallende Nenngeld haftet der Verein, für den die am Turnier teilnehmende Person bei Abgabe der Nennung spielberechtigt ist/war.
- f) Die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung einer am Turnier teilnehmenden Person erfolgt durch die Verbandssportleitung auf Grund der Ergebnisse der Landesmeisterschaften (LM) und BSVÖ Turnieren. Die Größe eines Finales und eventuelle am Turnier ergänzend teilnehmende Personen werden immer von der Verbandssportleitung bestimmt.
- g) Um Nennungen von Vereinsangehörigen zu verhindern, deren Teilnahme an einem Verbandsturnier oder an einer Österreichischen (Staats-)Meisterschaft nicht im Interesse des entsendenden Vereins ist, müssen diese Vereinsangehörigen vor Nennschluss des betreffenden Turniers vom Verein (LV) dem Verband namhaft gemacht werden. Gleichzeitig ist ein Auszug aus dem Protokoll der Sitzung an den Verband zu übermitteln, aus dem die Sperre des betreffenden Vereinsangehörigen und die Umstände, die zur Sperre geführt haben, hervorgehen.

13. TEILNEHMERZAHL BEI VERBANDSTURNIEREN

- a) Die Mindestteilnehmerzahl bei Verbandsturnieren ist 3. In diesem Fall spielt jede am Turnier teilnehmende Person gegen jede andere am Turnier teilnehmende Person zwei Mal.
- b) Ab 6 am Turnier teilnehmenden Personen können Vorrunden oder Gruppenspiele angesetzt werden.

14. ÖSTERREICHISCHE STAATSMEISTERSCHAFTEN (ÖSTM)

- a) Die ÖSTM Dreiband wird mit 12 am Turnier teilnehmenden Personen, alle anderen Meisterschaften mit 6 am Turnier teilnehmenden Personen ausgetragen (Ausnahme Senioren, 5-Kegel). Sie müssen so angesetzt werden, dass das Mindestanfordernis von zwei Turnierpartien pro teilnehmende Person erreicht wird.
Die maximale Anzahl der Spiele einer am Turnier teilnehmenden Person pro Tag sind 3 Spiele, ausgenommen 5-Kegel.
- b) Zugang zu den Staatsmeisterschaften:
 - **Dreiband:**
ÖSTM: Beginnend mit Mai 2022 durch DGPA Turniere, Wertung nach Ranglistenpunkten aus DGPA Turnieren, es werden die 3 besten Ergebnisse aus 4 Turnieren gewertet. Müssen DGPA Turniere durch „höhere Gewalt“ abgesagt werden und können aus Termingründen nicht nachgetragen werden, entscheidet die Sportleitung MB über die weitere Vorgangsweise.
 - **Kegel:**
TOP 24 der Rangliste
 - **Alle anderen Meisterschaften:**
Fix gesetzt sind die Titelverteidigung + die drei Nächstbestplatzierten aus der Rangliste des Vorjahres, vorausgesetzt sie nennen. Die restlichen beiden Startplätze (am Turnier teilnehmenden Personen) werden aus der jeweiligen Nationalklasse ermittelt, wie bisher kann man sich seinen GD nur „verbessern“. Erst am Saisonende wird nach dem „Best off“ wieder eine generelle RL erstellt. Landesmeisterschaften (LM) werden nur anerkannt, wenn

sie nach den Regeln und Distanzen des BSVÖ gespielt werden. Die LM müssen spätestens zum vorgegebenen Termin gespielt werden und die Ergebnisse dem BSVÖ in vorgeschriebener Form termingerecht übermittelt werden.

- c) Es werden fixe Turnier- und Zeitpläne (je nach Tischanzahl und am Turnier teilnehmenden Personen) von der Sportleitung veröffentlicht (siehe Punkt h).
- d) Die Gruppeneinteilung in der ÖSTM Dreiband und 5-Kegel wird gesetzt und gelost (siehe g)), in allen anderen wird möglichst nach GD gereiht.
- e) Wenn im Einzelfall vom BSVÖ-Vorstand nicht anders beschlossen, vertritt in den Classic Bewerben die Person, die die Österreichische Staatsmeisterschaft gewonnen hat, falls das von der CEB geforderte Limit erreicht wurde, Österreich bei der Einzeleuropameisterschaft. Das gleiche gilt für den 2., 3., usw., falls die Person, die gewonnen hat, verhindert ist, den geforderten GD nicht erreicht oder mehrere Österreicher startberechtigt sind. In den Dreiband- und Kegelbewerben zählt hier vorrangig die Platzierung in den Ranglisten, die Person, die aktuell die Staatsmeisterschaft gewonnen hat, ist nicht automatisch startberechtigt.
- f) Der Zugang zu den ÖM Nachwuchs- und Seniorenbewerben wird durch die Verbandssportleitung geregelt.
- g) Gruppeneinteilung bei ÖSTM

DREIBAND:

Das Masters (ÖSTM) wird mit den 12 besten Vereinsangehörigen aus der Grand Prix Rangliste (aktuelles Jahr, ein Streichergebnis) besetzt, wobei diese in vier 3-er Gruppen (gesetzt nach der Grand Prix Rangliste: Gruppe A=1,8,9; Gruppe B 2,7,10; Gruppe C 3,6,11; Gruppe D 4,5,12) gespielt werden. Danach werden die 4 in ihrer Gruppe erstplatzierten Personen im „round robin“ um den Staatsmeistertitel spielen (insgesamt 18 Spiele).

Auf zwei Tischen:

Donnerstag:	A1-A3, B1-B3
Freitag:	A2-A3, B2-B3, C1-C3, D1-D3
Samstag:	C2-C3, D2-D3, A1-A2, B1-B2, C1-C2, D1-D2
Sonntag:	A-B, C-D, A-D, B-C, A-C, B-D

Auf vier Tischen:

Freitag:	A1-A3, B1-B3, C1-C3, D1-D3
Samstag:	A2-A3, B2-B3, C2-C3, D2-D3, A1-A2, B1-B2, C1-C2, D1-D2
Sonntag:	A-B, C-D, A-D, B-C, A-C, B-D

KEGEL:

24 gemeldete Vereinsangehörige, nach Ranglistenplatzierung.

3 Lostöpfe a´ 8 Spieler. Gereiht nach der aktuellen Rangliste. Anschließend wurden die Vereinsangehörigen den Gruppen zugelost. In den Gruppen „round robin“, die beiden Erstplatzierten ihrer Gruppe steigen ins Achtelfinale auf (Reihung nach Ergebnissen aus den Gruppen), Viertelfinale, Halbfinale, Finale.

ÖSTM, ÖM CLASSIC:

Bei 6 (7) am Turnier teilnehmenden Personen: es spielt jede am Turnier teilnehmende Person gegen jede andere am Turnier teilnehmende Person.

Im Normalfall beginnt die ÖSTM und die Qualifikation jeweils am Donnerstag (ev. Mittwoch) frühestens um 16.00 Uhr, Freitag um 13.00 Uhr, Samstag und Sonntag um 10.30 Uhr.

Bei Nennungen zu diesen Bewerbungen sind diese möglichen Beginnzeiten zu beachten.

15. ZEREMONIELL

Bei Österreichischen (Staats-)Meisterschaften ist die Anbringung der österreichischen Fahne durch den ausrichtenden Verein verpflichtend. Bei internationalen Begegnungen sind zusätzlich das Anbringen der Fahne der Gäste und das Abspielen der Hymnen verpflichtend.

16. PARTIEEINTEILUNG

- a) Für jede Österreichische (Staats-)Meisterschaft, für jedes Verbandsturnier, für Vorrunden (Qualifikationen) und Finale wird eine Parteeinteilung erstellt, aus der der Parteebeginn aller Spiele und die Paarungen hervorgeht.
- b) Bei Finale und Österreichischen (Staats-)Meisterschaften und allfälligen Qualifikationsturnieren wird der Spielplan (Parteeinteilung) von der Verbandssportleitung erstellt.
- c) Die Parteeinteilung wird vom austragenden Verein spätestens einen Tag vor Turnierbeginn im Lokal (Turnierort) ausgehängt.
- d) Es ist die Aufgabe jeder am Turnier teilnehmenden Person, sich um Termine (Nennschluss) und den Spielplan zu kümmern.

17. ÖM, QUALIFIKATIONEN

- e) Jede Meisterschaft oder die Qualifikation hierfür ist in sich abgeschlossen. Bei ausreichend Nennungen kann die Verbandssportleitung auch Qualifikationen ansetzen. Gibt es bei einem Turnier Qualifikationen (Vorrunden bzw. Zwischenrunden), so nehmen die Qualifikanten keine in der Vorrunde bzw. Zwischenrunde erzielten Punkte und Aufnahmen oder Bestleistungen mit.
- f) Ist die Abhaltung einer Vorrunde in einem Vereinslokal auf Grund der ausreichenden Nennungen dieses Vereines möglich, so werden die Vereinsangehörigen dieses Vereines vorrangig in diese Vorrunde eingeteilt. Überzählige Nennungen und Einzelnennungen werden aufgeteilt bzw. können eigene Vorrunden bilden. Das „Heimspielrecht“ bei Vorrunden wird in jedem Fall der stärksten genannten am Turnier teilnehmenden Person zuerkannt.
- g) Der erzielte GD gilt für die „best of“ Wertung der neu erstellten BSVÖ Rangliste (egal in welcher Klasse oder welchem Bewerb). Die Punkteliste aus DGPA Bewerbungen wird übergeordnet.
- h) Für die Dreibandbewerbe gilt ein Zeitlimit von 40 Sekunden.

18. WARTEZEIT, EINSPIELZEIT, VERSCHIEBUNGEN UND PARTIEBEGINN

- a) Fünfzehn Minuten vor der im Spielplan festgelegten Zeit haben sich die am Turnier teilnehmenden Personen im Turniersaal einzufinden. Erscheint eine am Turnier teilnehmende Person später, jedoch noch vor Parteebeginn, so verliert die am Turnier teilnehmende Person das Recht auf Einspielzeit. Diese beträgt pro am Turnier teilnehmender Person fünf Minuten und beginnt zehn Minuten vor Parteebeginn. Zusätzliche Einspielzeiten können von der Verbandssportleitung festgesetzt werden.
- b) Ist eine am Turnier teilnehmende Person zum festgesetzten Beginn der Turnierpartie nicht im Turniersaal, so hat die am Turnier teilnehmende gegnerische Person das Recht, nach Verständigung der Turnierleitung nicht mehr anzutreten und die Parteepunkte für sich zu buchen. Eine Verschiebung oder Verlegung der Partie kann nur im Einverständnis mit der Turnierleitung und der anderen an der Partie teilnehmenden Person erfolgen und darf den Ablauf etwaiger anderer Turnierpartien nicht stören.

- c) Ist die Dauer einer festgelegten Turnierpartie länger als im Spielplan vorgesehen, so verschiebt sich der Beginn der folgenden Turnierpartien dementsprechend.
- d) In allen anderen Fällen entscheidet die Turnierleitung nach Rücksprache mit der Spielleitung (der Saalspielleitung).

19. TURNIERTABELLE UND ZÄHLZETTEL

- a) Die Turnierpartie ist auf Vordrucke (bei Einzelbewerbe Zählzettel, bei Teambewerben die Teamspielberichte) einzutragen und von den am Turnier teilnehmenden Personen (Teamleitung), der Spielleitung und der Person, die schreibt, zu unterfertigen. Die Partien eines Turniers werden in einer Turniertabelle eingetragen. Die Reihenfolge der Eintragungen in der Turniertabelle lautet:
- Name
 - Partiepunkte
 - Punkte
 - Aufnahmen
 - GD
 - BED
 - HS
 - Platz

Die Felder der Einzelnen Partien werden wie folgt beschriftet:

links oben: Punkte

rechts oben: Aufnahme

Mitte: bei Sieg roter Punkte oder 2
bei Niederlage blauer Punkt oder 0
bei Unentschieden roter und blauer
Punkt verschoben übereinander oder
1

links unten: Durchschnitt

rechts unten: Höchstserie.
* markiert eine Schlussserie.

Beispiel:

400		6
	2	
66,666		214

- b) Sämtliche Ergebnisse müssen so rasch wie möglich, durch Eingabe BSVÖ Homepage, an die Verbandssportleitung übermittelt werden. Partiezettel können auch per Post, spätestens am ersten Werktag nach Ende des Turniers an den BSVÖ gesendet werden. Kommt ein ausrichtender Verein dieser Verpflichtung nicht nach, so wird dieses Turnier für die Finalteilnahme und die Rangliste nicht gewertet.
- c) Jeder Generaldurchschnitt wird auf 3 Dezimalstellen ohne Rundung errechnet. Höchstserien als Schlussserien werden mit „*“ gekennzeichnet.

20. ERMITTLUNG DER PERSON, DIE DAS TURNIER GEWINNT

- a) Für den Sieg ist die Anzahl der erzielten Partiepunkte ausschlaggebend. Pro Partie erhält die Person, die die Partie gewinnt, zwei und die Person, die die Partie verliert, null Punkte, bei unentschiedenem Ausgang werden die Punkte geteilt.
Bei Punktegleichheit entscheidet der bessere Generaldurchschnitt (GD) über die Platzierung, bei GD-Gleichheit der bessere Einzeldurchschnitt (BED), ist dieser ebenfalls gleich, so entscheidet die größere Höchstserie (HS). Ist diese ebenfalls gleich, so entscheidet der Ausgang der persönlichen Begegnung. Bei unentschiedenem Ausgang der persönlichen Begegnung entscheidet der zweitbeste Einzeldurchschnitt (BED).
Bei Gleichheit des zweitbesten Einzeldurchschnittes (BED) entscheidet die zweitbeste Höchstserie. Sind alle rechnerischen Faktoren gleich, so entscheidet das Los.
- b) Endet eine Partie im „KO-System“ unentschieden, so wird nach Bandenentscheid auf eine Aufnahme gespielt. Die am Turnier teilnehmenden Personen spielen abwechselnd so lange den Anfangsstoß, bis eine dieser am Turnier teilnehmenden Personen (bei gleicher Aufnahme) führt.
Das Ergebnis wird immer als Unentschieden gewertet (Nachspielpunkte und dazugehörige HAZ sind nur zur Ermittlung des Aufstiegs).
- c) Bei Teambewerben oder Turnieren in Satz- oder anderen Systemen ist das Wertungsschema der Ausschreibung zu entnehmen.

21. KLASSENGRENZEN UND GENERALDURCHSCHNITT

- a) Überschreitet ein in einer Qualifikationsrunde (Vorrunde, Zwischenrunde, LM) erzielter GD die obere Klassengrenze, so steigt die am Turnier teilnehmende Person in derselben Saison in die dem neuen GD zugehörige Klasse auf und kann nicht am Finale der überspielten Klasse teilnehmen.
- b) Unterschreitet ein in einer Qualifikationsrunde (Vorrunde, Zwischenrunde, LM) erzielter GD die untere Klassengrenze, so ist die am Turnier teilnehmende Person, falls sie zum Finale nominiert wird, trotzdem am Finale teilnahmeberechtigt. Falls diese am Turnier teilnehmende Person nicht am Finale teilnehmen kann und mit der Regel „best of“ keinen besseren GD besitzt, steigt die am Turnier teilnehmende Person in die dem neuen GD zugehörige Klasse ab.
- c) Überschreitet der in einem Finale erzielte GD die obere Klassengrenze, so erhält die am Turnier teilnehmende Person aber trotzdem den der Platzierung entsprechenden Ehrenpreis. Der neu erzielte GD wird in die „best of“ Wertung aufgenommen.
- d) Unterschreitet der in einem Finale erzielte GD die untere Klassengrenze, steigt die am Turnier teilnehmende Person in die dem neuen GD zugehörige Klasse ab, Ausnahme „Best Off Wertung“.
- e) Zur Wertung des GDs der Einzelbewerbe sind mindestens drei vollständig zu Ende gespielte Partien des entsprechenden Turniers erforderlich.
Ausnahmen: Fällt eine dieser drei Partien aus, so wird der nicht schuldtragenden am Turnier teilnehmenden Person der GD aus den zwei Partien errechnet, damit diese nicht schuldtragende am Turnier teilnehmende Person bezüglich einer eventuellen Aufstiegsmöglichkeit nicht benachteiligt ist. Dagegen verliert die schuldtragende am Turnier teilnehmende Person das Aufstiegsrecht, auch wenn der GD der schuldtragenden am Turnier teilnehmenden Person die vorgeschriebene Klassengrenze übersteigen sollte und steigt ab, wenn der GD aus den Partien der schuldtragenden am Turnier teilnehmenden Person unter der Klassengrenze liegt. Wenn der Turniermodus ev. nur 2 Partien ermöglicht, gilt auch dieser GD für die Wertung.
- f) Am Turnier teilnehmende Personen, die in der Rangliste namentlich nicht aufscheinen oder bei denen es wichtige sportliche Gründe erlauben, können von der Verbandssportleitung eingestuft werden.
- g) Die Spieldistanzen werden von der Verbandssportleitung dem BSVÖ-Vorstand vorgeschlagen und dort beschlossen.

- h) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Ranglistenordnung MB verwiesen.

22. REKORDE

- a) Österreichische Rekorde können nur bei Österreichischen (Staats-)Meisterschaften, Europa- oder Weltmeisterschaften und Länderkämpfen aufgestellt werden.
Als Rekord gelten der Generaldurchschnitt am Ende eines Turniers aus mindestens drei vollständig zu Ende gespielten Partien bei einer ÖM/ÖSTM, der beste Einzeldurchschnitt und die Höchstserie. Wird eine Partie in einer Aufnahme gespielt, so wird diese Serie mit der Schlussserie der vorhergehenden Partie und der Anfangserie der nachfolgenden Partie zu einer prolongierten Serie verbunden.
- b) Zur Erzielung einer prolongierten Serie darf dazwischen keine Partie einer anderen Spielart ausgetragen werden.

23. ABBRUCH DER TURNIERPARTIE

- a) Eine Turnierpartie wird dann aus *fremdem Verschulden* abgebrochen, wenn die Ursache auf den bisherigen Verlauf der Turnierpartie Einfluss genommen hat oder nimmt. Sie ist auf jedem Fall zu wiederholen.
- b) Muss eine Turnierpartie aus fremdem Verschulden abgebrochen werden und hat die Ursache des Abbruchs keinen Einfluss auf den bisherigen Verlauf, so wird die Stellung der Bälle markiert und die Partie zu einem anderen Zeitpunkt fortgesetzt.
- c) Die Ursache des Abbruchs muss von der Spielleitung schriftlich festgehalten und durch deren Unterschrift bestätigt werden. Bei Teambewerben müssen auch die beiden Teamleitungen auf dem Teamspielbericht unterschreiben.
- d) Am Turnier teilnehmende Personen, die während eines Turniertages Alkohol zu sich nehmen, werden für das gesamte Turnier, durch die Spielleitung oder Turnierleitung, ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall wird eine zeitliche Sperre ausgesprochen.

24. AUSSCHIEDEN AUS DEM TURNIER

Kann eine am Turnier teilnehmende Person gleichgültig aus welchen Gründen immer, weniger als die Hälfte der vorgesehenen Turnierpartien vollständig zu Ende spielen, so werden alle, bis dahin gespielten Partien gestrichen. Ausgenommen davon sind Gründe, die bereits im Punkt 21.e) aufgezählt wurden.

25. PROTESTE

Diese sind gegebenenfalls auf der Rückseite des Vordruckes zur Partieaufzeichnung (Zählzettel) von der am Turnier teilnehmenden Person zu vermerken, bei Teambewerben auf dem Teamspielbericht, sowie auf der Homepage des BSVÖ anzuführen. Des Weiteren sind sie per MAIL an die Verbandsportleitung zu melden. Über die Proteste während eines Turnieres entscheidet die Turnierleitung in 1. Instanz, bei Teambegegnungen die Verbandsportleitung in 1. Instanz. Im weiteren Verlauf gelten die BSVÖ-Statuten.

26. TURNIERKLEIDUNG

- a) Turnierkleidung ist für alle vom BSVÖ ausgeschriebenen Einzel- und Teamturniere vorgeschrieben.
- b) Bei allen BSVÖ-Turnieren ist das Tragen der dem BSVÖ bekannt gegebenen „Klubdress“ vorgeschrieben. Bei allen Teamturnieren treten die am Turnier teilnehmenden Personen einheitlich in der „Klubdress“ auf, Polos sind erlaubt.
- c) Bei Österreichischen (Staats-)Meisterschaften Einzelbewerb trägt die am Turnier teilnehmende Person das persönliche Dress, bestehend aus entweder Gilet, langärmeligem Hemd/Bluse, oder Polos

- mit zusätzlichem BSVÖ Logo zum Clubemblem, schwarzer Tuchhose (Kord oder Jeans, 5 Pocketschnitt, ist nicht erlaubt), schwarzen Socken und schwarzen einfärbigen Schuhen (keine Turnschuhe).
- d) Die allgemeine Turnierkleidung besteht aus einem einfärbigen Hemd/Bluse (auch kurzärmelig), Polos, schwarzer Tuchhose, schwarzen Socken und schwarzen Schuhen.
 - e) Jeans und Hosen aus ähnlichen Textilien oder Leder sind nicht erlaubt.
 - f) Wenn extreme Temperaturen im Spielsaal auftreten, so ist die Turnierleitung ermächtigt, die Bekleidungsvorschriften abzuändern (sog. Sommererleichterung).
 - g) Die am Turnier teilnehmenden Personen einer Österreichischen Staatsmeisterschaft oder eines Verbandsturniers tragen auf der linken Seite ihr Vereinswappen. Ausgenommen hiervon sind am Turnier teilnehmende Personen einer Welt- oder Europameisterschaft oder am Turnier teilnehmende Personen der Nationalmannschaft, die das von der Bundessportorganisation ausgegebene offizielle Staatswappen tragen können. Die am Turnier teilnehmende Person hat die Landesverbandszugehörigkeit durch das Tragen eines Landeswappens oder Emblems zu kennzeichnen, wenn dies die Turnierordnung des Landesverbandes vorsieht.
 - h) Die Kontrolle der Turnierkleidung erfolgt durch die Turnierleitung und/oder der Spielleitung vor Ort. Verstöße gegen die Bekleidungsvorschriften werden von der Turnierleitung auf dem Partiezettel, bei Teambewerben von den Teamleitungen auf dem Spielbericht, vermerkt.
 - i) Dem Verein, dessen am Turnier teilnehmende Personen gegen die Bekleidungsvorschriften verstoßen, wird vom BSVÖ-Vorstand eine Geldstrafe in der Höhe bis zu 50 € auferlegt.

27. WERBUNG

Für die Werbung an der Kleidung der am Turnier teilnehmenden Personen ist die jeweils gültige Regelung der CEB einzuhalten. Zusätzlich kann der BSVÖ die Werbemöglichkeiten einschränken, verbieten oder definieren. Bei Veranstaltungen des BSVÖ hat die Sportleitung das Recht auf **Untersagung von Werbung**, wenn dadurch Interessen des BSVÖ betroffen sind. Am Turnier teilnehmende Personen und am Turnier teilnehmende Personen mit Funktionärstätigkeit dürfen bei BSVÖ Turnieren nur Werbung an der Kleidung tragen, die vom BSVÖ genehmigt wurde.

28. BILLARDGELD

Jeder Verein ist berechtigt, Billardgeld je nach Ausschreibung, sowie Nenngelder von allfälligen Qualifikationsturnieren von den am Turnier startberechtigten Personen einzuheben. Ausgenommen hiervon sind Österreichische (Staats-)Meisterschaften, Nachwuchsturniere und Teambewerbe, bei denen Hin- und Rückrunde gespielt wird.

Bei Teambegegnungen, die spielgeldpflichtig sind (ein ausrichtender Verein), wird eine Spielgeldpauschale (derzeit: von 30 €) pro Teambegegnung von jedem Team eingehoben.

29. NENNGELD

Das Nenngeld wird pro Nennung dem nennenden Verein nach jeweils Quartalsende vorgeschrieben und ist an den BSVÖ zu überweisen. Ausnahmen sind hier die Kegel- und DGPA Bewerbe, hier wird das Nenngeld vor Ort direkt von der am Turnier startberechtigten Person eingezahlt (Haftung liegt beim Verein des Vereinsangehörigen). Bei Teambewerben wird das Nenngeld pro startendes Team an den BSVÖ entrichtet. Beiträge der Vereinsangehörigen sind vor den Sportleitersitzungen an den BSVÖ zu entrichten. Liegt zum jeweiligen Termin keine gültige Zahlungsbestätigung vor, so wird der betreffende Verein in der folgenden Saison von allen Teambewerben ausgeschlossen. Bei Mini-, Schüler-, Jugend- und Juniorenbewerben wird kein Nenngeld eingehoben.

30. ALTERSBEGRENZUNG

- a) Die Altersbegrenzungen für BSVÖ-Turniere zu Beginn der Sportsaison gestalten sich wie folgt:
- Meisterschaft U17:
Am 1^{ten} September der betreffenden Sportsaison darf die betreffende am Turnier teilnehmende Person das 17^{te} Lebensjahr nicht vollendet haben.
 - Meisterschaft U19:
Am 1^{ten} September der betreffenden Sportsaison darf die betreffende am Turnier teilnehmende Person das 19^{te} Lebensjahr nicht vollendet haben.
 - Meisterschaft U21:
Am 1^{ten} September der betreffenden Sportsaison darf die betreffende am Turnier teilnehmende Person das 21^{te} Lebensjahr nicht vollendet haben.
 - SENIORENTURNIERE:
Am Turnier teilnehmende Personen müssen das 65. Lebensjahr beendet haben.
 - ALLGEMEINE KLASSE:
Am Turnier teilnehmende Personen sind an keine Altersgrenze gebunden.
- b) Zur Startberechtigung wird das Geburtsjahr herangezogen.

31. EINLADUNGSTURNIERE

- a) Alle am Turnier teilnehmende Personen an Einladungsturnieren und an Turnieren, die nicht im Terminkalender des BSVÖ aufscheinen und keine vereinsinternen Turniere sind (Klubmeisterschaften, etc.), müssen rechtzeitig die Genehmigung des BSVÖ einholen.
- b) Die Teilnahme an Einladungsturnieren, die nicht vom BSVÖ genehmigt wurden, kann Sanktionen nach sich ziehen.
- c) Am Turnier teilnehmende Personen (BSVÖ - Mitglieder) müssen bei Bedarf dem BSVÖ für seine Verpflichtungen (Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Länderkämpfe, etc.) zur Verfügung stehen.
- d) Vereine (einzelne Vereinsangehörige) des BSVÖ, die ein Turnier mit Geld- oder Sachpreisen veranstalten möchten, das nicht im offiziellen Terminkalender des BSVÖ aufscheint, müssen beim BSVÖ spätestens 4 Wochen vor Turnierbeginn um eine Genehmigung ansuchen. Wird ein Turnier ohne Genehmigung des BSVÖ ausgerichtet, kann das für den ausrichtenden Verein Sanktionen nach sich ziehen.

32. TEAMWETTBEWERBE

Für alle Fragen, die die Teamwettbewerbe betreffen und nicht eindeutig aus den Turnier- und Organisationsregeln hervorgehen oder beantwortet werden können, wird auf die Bestimmungen für Teamwettbewerbe MB verwiesen.

33. ALLGEMEINES

- a) Über alle nicht in dieser Turnierordnung geregelten Fälle, sowie Verstöße gegen diese Turnierordnung entscheidet in erster Instanz die Sportleitung Matchbillard.
- b) Aus wichtigen Gründen können von der Verbandssportleitung Abweichungen von dieser Turnierordnung festgelegt werden. Darüber ist in der nächsten BSVÖ-Vorstandssitzung zu berichten.
- c) Für Proteste wird auf die detaillierten Bestimmungen der BSVÖ-Statuten verwiesen.
- d) Mit dieser Ausgabe der Turnierordnung & Organisationsregeln verlieren alle diesbezüglichen vorherigen Regelungen ihre Gültigkeit.



Erstellt von Peter Weingesl, Sportleiter

Genehmigt durch den Vorstand des BSVÖ

Wien, im Juni 2022